

21. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 24. Oktober 2015

AK Nr.: 19
Thema: Gerichtskosten in Familienverfahren
Leitung: Richter am OLG Dr. Alexander Schwonberg, Celle

Arbeitskreisergebnis

I.

Zur Beurteilung einer möglichen Kostenentscheidung ist es für die Herstellung von Transparenz notwendig, dass die Verfahrensbeteiligten jedenfalls über die entstandenen und bereits bekannten gerichtlichen Auslagen, insbesondere die Kosten eines Sachverständigengutachtens, vom Gericht zeitnah informiert werden.

Einstimmig; 14 : 0 : 0

II.

Das Gericht sollte im Rahmen der Kostenentscheidung auch die Möglichkeiten des § 81 Abs. 2 FamFG nutzen. Daher kann eine Kostenlast bei einer schuldhaften Verfahrensverzögerung nach Abs. 2 Nr. 4 in Betracht kommen.

12 : 2 : 0

Als weitere Kostensanktion wurde diskutiert, in diesem Fall durch eine Ergänzung von § 124 ZPO eine Aufhebung der bewilligten Verfahrenskostenhilfe zu ermöglichen.

III.

Bei der Bemessung des Verfahrenswertes in Kindschaftssachen sollten die Möglichkeiten des § 45 Abs. 3 FamGKG genutzt werden.

Dabei sollte insbesondere die Einholung eines Sachverständigengutachtens und dessen Umfang, die Zahl und Dauer der Anhörungstermine sowie ein hohes Konfliktpotential der Beteiligten Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund hält der Arbeitskreis den Regelwert von 3.000 € (§ 45 Abs. 1 FamGKG) nur dann für gerechtfertigt, wenn das Verfahren in einem Termin zum Abschluss gebracht werden kann.

Eine Erhöhung des Verfahrenswertes auf 6.000 € sollte dann erfolgen, wenn ein Sachverständigengutachten eingeholt wird und zwei Anhörungstermine erfolgt sind.

Werden mehr als zwei Anhörungstermine durchgeführt, dürfte insbesondere bei sehr streitigem Verfahren eine Anhebung des Verfahrenswertes auf 9.000 € angemessen sein.

Die Kostenentscheidung sowie die Höhe der Verfahrenswerte sollte in diesen Fällen nicht im Beisein der Beteiligten thematisiert werden.

14 : 0 : 0

IV.

Der Arbeitskreis ist unter Berücksichtigung der materiell-rechtlich heranzuziehenden Kriterien nicht der Auffassung, dass Verfahren über die Bestimmung des Kindergeldberechtigten (§§ 231 Abs. 2 FamFG, 51 Abs. 3 FamGKG) von geringer Bedeutung und mit einem Verfahrenswert von 500 € angemessen bewertet sind.

Es sollte überdacht werden, ob hier die Regelungen von § 51 Abs. 1 und 2 FamGKG zugrunde zu legen sind und in Verfahren von geringem Umfang eine Herabsetzungsmöglichkeit eröffnet wird.

13 : 0 : 1

V.

Für den Anspruch auf Nutzungsentschädigung nach § 1361b Abs. 3 S. 2 BGB ist der Verfahrenswert des § 48 Abs. 1 FamGKG von 3.000 € maßgebend, der im Einzelfall nach dem geltend gemachten Gesamtbetrag sowie der Verfahrensdauer angemessen heraufgesetzt werden sollte.

Für die Zeit ab Rechtskraft der Ehescheidung stehen sich die geschiedenen Eheleute als Miteigentümer wie Dritte gegenüber, sodass für den Verfahrenswert eines Anspruchs auf Nutzungsentschädigung aus § 745 Abs. 2 BGB der Verfahrenswert über § 42 FamGKG nach §§ 48 GKG, 9 ZPO mit dem 3 ½-fachen Jahreswert zzgl. rückständiger Beträge zu bestimmen ist (OLG Frankfurt FamRZ 2014, 1723).

12 : 1 : 1

VI.

Zur Festsetzung des Verfahrenswertes in Ehesachen soll auch wie in § 43 Abs. 1 FamGKG das Vermögen der Beteiligten einbezogen werden. Dabei sollen Freibeträge, die den örtlichen Verhältnissen angemessen sind, berücksichtigt werden.

Diese können für jeden Ehegatten i.d.R. von 30.000 € bis zu 60.000 € sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind von 5.000 € bis 10.000 € vom (unbelasteten) Vermögen in Abzug gebracht werden. Vom Restbetrag kann ein Prozentsatz von 5 bis 10 % verfahrenswerterhöhend vorgesehen werden.

10 : 0 : 4

VII.

Die Beschränkung in § 48 Abs. 3 RVG auf „Ehesachen“ wird der Intention des Gesetzesgebers, wie sie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, nicht gerecht. Danach sind sämtliche mit einem Vergleichsabschluss verbundenen Gebühren von der VKH-Bewilligung umfasst. Daher regt der Arbeitskreis an, der Gesetzgeber möge § 48 Abs. 3 RVG dahingehend abändern, dass das Wort „Ehesache“ durch „Familiensache“ ersetzt wird.

14 : 0 : 0

Der Arbeitskreis hat darüber hinaus diskutiert, dass vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung sowie zur Förderung umfassender Einigungen der Beteiligten eine für den Abschluss eines Vergleichs erfolgte

VKH-Bewilligung auch die Verfahrens- und Termins Differenzgebühren umfasst. Für die Beurteilung der Erfolgsaussichten bietet die getroffene Einigung der Beteiligten eine ausreichende Grundlage und kann zugleich für die Bestimmung des insoweit maßgeblichen Verfahrenswertes herangezogen werden